

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. Januar 2005

Nummer 1

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (KA'in Johanna Stricker und KOK Ulrich Breer). S. 1
- 2 Anerkennung einer Stiftung („Dr. Sieghardt Rometsch-Stiftung“). S. 1
- 3 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung St. Johannes der Täufer“). S. 1

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 4 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für eine Anlage zum Lagern, zum Umschlagen und zur Behandlung von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie von Schlämmen für eine Anlage

zur Erzeugung von Biogas und für eine Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen. S. 2

Sozialangelegenheiten

- 5 Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, Niederkrüchten, und St. Martin, Oberkrüchten/1 Karte. S. 2
- 6 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich. S. 5

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 7 Bekanntmachung der Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes. S. 7
- 8 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Haushaltsjahr 2003 und über die Entlastung des Vorstandsvorstehers. S. 7

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

1 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen

(KA'in Johanna Stricker und
KOK Ulrich Breer)

Bezirksregierung
25.3.1504

Düsseldorf, den 22. Dezember 2004

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

Der Polizeidienstausweis der KA'in Johanna Stricker, Nr. 0325565, ausgestellt durch die ZPD NRW Linnich.

Der Polizeidienstausweis des KOK Ulrich Breer, Nr. 0320994, ausgestellt durch die ZPD NRW Linnich.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 1

2 Anerkennung einer Stiftung

(„Dr. Sieghardt Rometsch-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1122

Düsseldorf, den 21. Dezember 2004

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Sieghardt Rometsch-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21. 12. 2004 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 1

3 Anerkennung einer Stiftung

(„Stiftung St. Johannes der Täufer“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1074 ki

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung St. Johannes der Täufer“

mit Sitz in Erkrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW als kirchliche Stiftung anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22. 12. 2004 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 1

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

4 **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für eine Anlage zum Lagern, zum Umschlagen und zur Behandlung von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie von Schlämmen für eine Anlage zur Erzeugung von Biogas und für eine Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen**

Bezirksregierung
52.03.06.15-soe-03/03

Düsseldorf, den 17. Dezember 2004

Genehmigungsbescheid

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 8. 7. 2004 (BGBl. I S. 1578), vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

I.

Der Fa. Sf SoepenberGmbH, Passerweg 10, 47608 Geldern wird, unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 (1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –), Ziffer 8.6b Spalte 2, 8.11a aa), 8.12, 8.13 und 8.15 Spalte 1 und 8.11b bb), 8.12b und 8.15b Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV mit Ziffer 8.7.1 und 8.8 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Ziffer 10.1.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern, Umschlagen und zur Behandlung von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie von Schlämmen, außerdem für eine Anlage zur Erzeugung von Biogas sowie für eine Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen auf dem Gelände Lise-Meitner-Straße 12 in 46569 Hünxe erteilt.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen sowie der Auflagen und Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Bescheides sind, erteilt. Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 des BImSchG die Baugenehmigung gem. § 63 (2) der BauO NRW, die Eignungsfeststellung nach § 19h WHG und die Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit ein, ergeht im übrigen jedoch unbeschadet der öffentlichrechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung erfasst werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Wider-

spruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung in 40474 Düsseldorf, Cecilienallee 2, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist bei mir eingegangen ist.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Die Zulassungsentscheidung wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen und Bedingungen, die Bestandteil des Bescheides sind, ergeht. Die Nebenbestimmungen enthalten technische Regelungen, die der Sicherstellung des Einhaltens der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der Gewährleistung des technischen Standards dienen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 7. 1. 2005 bis einschließlich 20. 1. 2005 zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 420, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr; freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr.
2. Rathaus der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, Zimmer 302, montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr; freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Im Auftrag
Juntermanns

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 2

Sozialangelegenheiten

5 **Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, Niederkrüchten und St. Martin, Oberkrüchten/1 Karte**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 22. Dezember 2004

Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, Niederkrüchten und St. Martin, Oberkrüchten

Das nachfolgend beschriebene Gebiet wird aus dem Territorium der Kirchengemeinde St. Bartho-

lomäus, Niederkrüchten, ausgefarrt und der Kirchengemeinde St. Martin, Oberkrüchten zugeordnet.

Im Osten beginnend am Schnittpunkt der Bundesstraße 230 (B 230) mit dem Blütenweg in **Punkt A** verläuft die Grenze des umzupfarenden Gebietes auf der südlichen Straßenseite des Blütenweges zunächst nach Südwesten bis zur Kreuzung Boscherhausen/Blütenweg in **Punkt B**. Ab hier verläuft die Grenze nach Nordwesten auf der Straßenmitte der Straße Boscherhausen bis zum **Kreuzungspunkt C**. Im weiteren Verlauf geht die Grenze auf der südlichen Seite der verlängerten Straße Boscherhausen (Feldweg) nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die B 230 in **Punkt D**. Ab hier folgt die Grenze des umzupfarenden Gebietes der Straßenmitte der B 230 nach Osten bis zum **Ausgangspunkt A**.

Der Grenzverlauf zwischen den Punkten D und A (in der Kartographie grün markiert) bildet die neue Pfarrgrenze zwischen St. Bartholomäus, Niederkrüchten und St. Martin, Oberkrüchten.

Durch diese Grenzänderung werden die Häuser Blütenweg 18 sowie Boscherhausen 8, 14 und 16 dem Pfarrbezirk von St. Martin, Oberkrüchten, zugeordnet, so dass der gesamte Ortsteil Boscherhausen zu St. Martin gehört.

Die Kartographie vom 2. Juni 2004 ist Bestandteil dieser Grenzbeschreibung.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden findet nicht statt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Aachen, den 18. November 2004

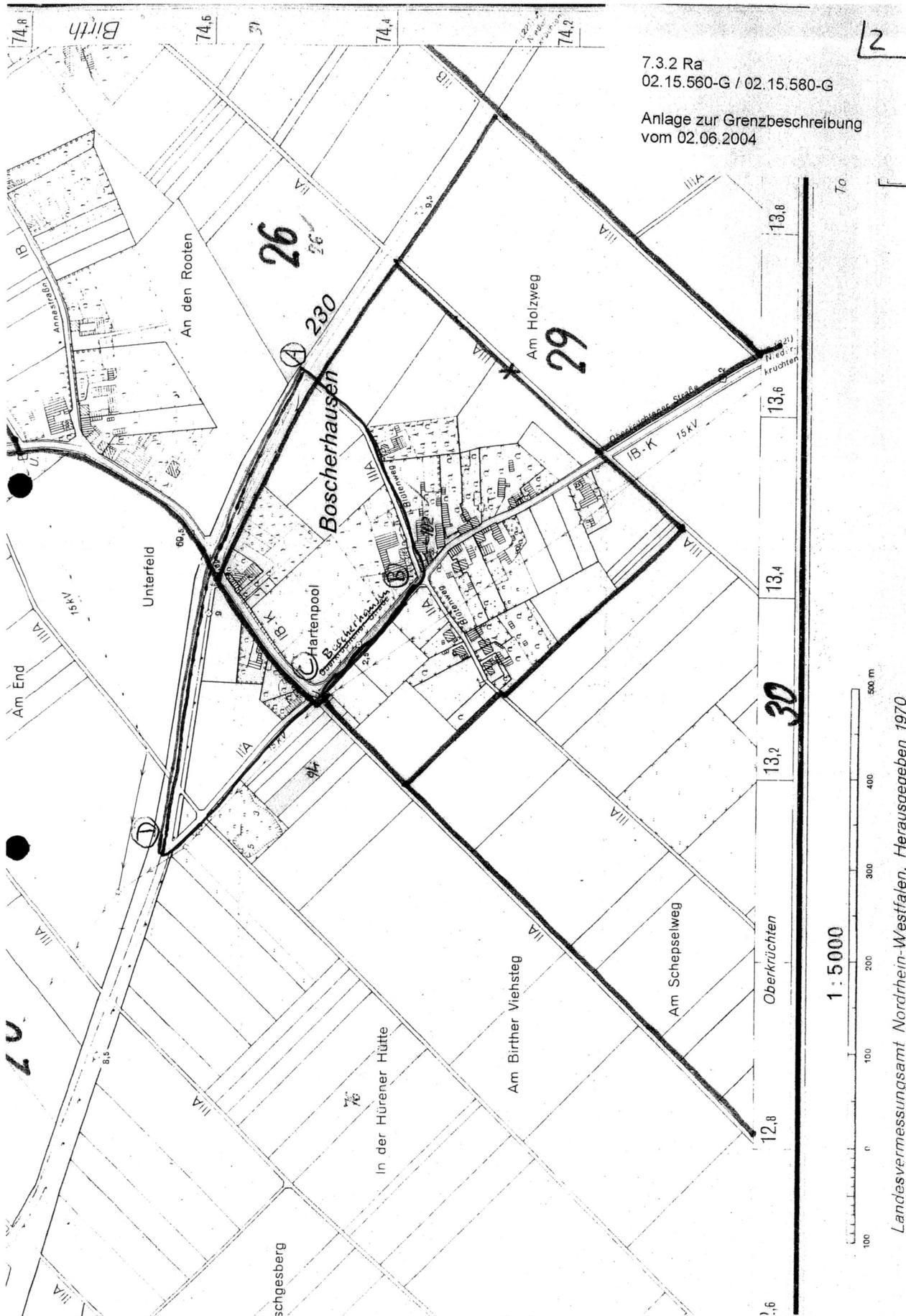
† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Änderung der Grenzen zwischen den katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Niederkrüchten und St. Martin in Oberkrüchten wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, im Dezember 2004

Im Auftrag
Olmer



6 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 22. Dezember 2004

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 die Bildung des

Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich

mit Wirkung zum 1. 1. 2005 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchengemeinden der Katholischen Kirchengemeinden

St. Andreas, Korschenbroich	am 23. 9. 2004,
St. Dionysius, Kleinenbroich	am 23. 9. 2004,
St. Georg, Liedberg	am 7. 9. 2004,
Herz Jesu, Herrenshoff	am 16. 9. 2004,
St. Marien, Pesch	am 9. 9. 2004,

gefaßten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, den 9. Dezember 2004

Manfred von Holtum
Generalvikar

Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich

Die katholischen Kirchengemeinden St. Andreas Korschenbroich, St. Dionysius Kleinenbroich, St. Georg Liedberg, Herz Jesu Herrenshoff und St. Marien Pesch haben sich zu einem Kirchengemeindeverband gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen.

Der Kirchengemeindeverband ist gem. § 23 des oben genannten Gesetzes vom Bischöflichen Generalvikariat mit Genehmigung der Staatsbehörde anerkannt und erhält folgende Satzung:

Präambel

- (1) Der Kirchengemeindeverband Korschenbroich soll Zeichen der Gemeinschaft mit unserem Herrn Jesus Christus und der Gemeinschaft untereinander sein, denn: „Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst und trägt sie als solches unablässig.“¹
- (2) Gottesdienst, Katechese, Verkündigung und christliches Miteinander sollen weiterleben und sich entwickeln können. Bei sich verändernden Rahmenbedingungen bemühen sich die Beteiligten und Verantwortlichen um möglichst hilfreiche und tragfähige personelle, wirtschaftliche und strukturelle Voraussetzungen für dieses

Weiterleben. Die Kirchengemeinden schließen sich zusammen, um gemeinsam mit ihren Seelsorgerinnen und Seelsorgern auf die Anforderungen der Zeit durch Straffung der Organisation und die Zusammenfassung von Kräften und Mitteln angemessen zu reagieren.

In Verantwortung für die Gläubigen in allen Gemeinden soll mit Rücksichtnahme, Augenmaß und Solidarität dafür Sorge getragen werden, dass in dieser Zusammenarbeit die Eigenständigkeit, Vitalität und Individualität der einzelnen Gemeinden nach besten Möglichkeiten erhalten bleibt.

Zusammenarbeit und Information, gemeinsames Wirtschaften und kollegiales Miteinander sollen bezeugen, wozu Christus, der Herr, seine Kirche beauftragt hat: „Alle sollen eins sein“ (Joh 17,21).

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas Korschenbroich, St. Dionysius Kleinenbroich, St. Georg Liedberg, Herz Jesu Herrenshoff und St. Marien Pesch bilden unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Korschenbroich“ einen Kirchengemeindeverband (KGV).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des KGV ist Korschenbroich.
- (4) Der Verband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Korschenbroich“.

§ 2

Ziel und Aufgabe

- (1) Der KGV verfolgt das Ziel, personelle und ökonomische Ressourcen so zu koordinieren, dass die Aufgaben in Pastoral und Seelsorge in allen Gemeinden der Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich erfüllt werden können. Er soll Strukturen schaffen, die die Seelsorgerinnen und Seelsorger von Verwaltungsarbeit entlasten. Hierzu werden Kräfte, Mittel und Einrichtungen in den vereinbarten Bereichen zusammengefasst und zentral verwaltet.
- (2) Die Aufgabe des KGV ist die gemeinsame Erfüllung überpfarrlicher Aufgaben in der GdG Korschenbroich. Dazu gehören die Übernahme von Einrichtungen und des Personals dieser Einrichtungen sowie der koordinierte Einsatz von Personal- und Sachmitteln in den vereinbarten Bereichen.
- (3) Der KGV kann insbesondere in folgenden Bereichen gemeinsame Aufgaben und Träger-schaften wahrnehmen:
 - a. Die Anstellungsträgerschaft und die Führung des gesamten, bisher im Dienst der Kirchengemeinden tätigen Personals, dessen Einsatz und die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten innerhalb des KGV nach Übertragung der Anstellungs- und Betriebsträgerschaften auf den KGV gem. § 613 a BGB; gleiches gilt für das Personal der Kindertagesstätten nach Übertragung durch den jeweiligen Kirchengemeindevorstand.

¹ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, Artikel 8.

- b. Wahrnehmung der Betriebsträgerschaften von Einrichtungen der Kirchengemeinde die diese auf den KGV übertragen haben.
 - c. Die Koordination der Nutzung kirchlicher Einrichtungen und Beschaffung beweglicher Güter, mit der die jeweiligen Kirchengemeinden den KGV im Einvernehmen mit der Verbandsvertretung beauftragt haben.
 - d. Die Verbandsvertretung, die die Aufgaben des KGV wahrnimmt, soll zur gegenseitigen Unterrichtung genutzt werden. Dies betrifft insbesondere anstehende Beschaffungsbau- und Sanierungsabsichten, jedoch auch alle kostenneutralen Vorhaben, die vor gemeinsamem Interesse sein könnten.
 - e. Finanzielle Absicherung und Abwicklung gemeinsamer pastoraler Anliegen und Maßnahmen.
- (4) Die nach den staatskirchenrechtlichen Vorschriften den Kirchenvorständen der in dem KGV verbundenen Kirchengemeinden zugewiesene Verantwortung – in Bezug auf die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden – wird durch die Übertragung von Aufgaben auf den KGV nicht berührt.
 - (5) Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben richtet der KGV ein Budget ein und führt einen eigenen Haushalts- und Einsatzplan. Dazu bestellt der KGV eine/n eigenen Rendant/in/en.

§ 3

Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung vertritt den KGV und verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der in § 1 genannten Kirchengemeinden, die von den jeweiligen Kirchenvorständen aus ihren gewählten Mitgliedern für die Dauer ihres Amtes gewählt werden.
- (3) Weiterhin gehört der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht ein/e Delegierte/r aus dem Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte (GdG-Rat) der Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich an.

Wenn ein Gesamtpfarrgemeinderat gem. § 14 Abs. 3 c der Satzung für die Pfarrgemeinderäte gebildet ist, bestimmt dieser den/die Vertreter/in.

- (4) Ist in den am KGV beteiligten Gemeinden nur ein Pfarrer ernannt, ist dieser Vorsitzender der Verbandsvertretung. Sind in den beteiligten Kirchengemeinden mehrere Pfarrer ernannt, so ist derjenige Pfarrer Vorsitzender der Verbandsvertretung, der vom Bischof hierzu ernannt ist. Der Pfarrer kann den Vorsitz mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- (5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.
- (7) Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse gemäß Art. 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden vom 25. Juni 1931 bilden.
- (8) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4

Ausführung der Geschäfte

Die Verbandsvertretung kann die Ausführung ihrer Geschäfte einem/einer Verwaltungsmitarbeiter/in übertragen. Stellung und Aufgabenkreis ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden für das Bistum Aachen vom 25. Juni 1931 und den einschlägigen diözesanen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Einladung der Verbandsvertretung nehmen an den Sitzungen der/die Verwaltungsmitarbeiter/in und der/die Rendant/in teil.

§ 5

Form rechtsgeschäftlicher Erklärungen und bischöfliche Genehmigung

Die Willenserklärungen der Verbandsvertretung verpflichten den KGV nur dann, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und je zwei Mitglieder schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgeben.

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Verbandsvertretung bedürfen in den in der Geschäftsanweisung für die Verwaltung in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden für das Bistum Aachen vom 25. Juni 1931 in der jeweils geltenden Fassung genannten Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 6

Erweiterung des KGV, Erweiterung des Umfangs der Rechte und Pflichten, Austritt aus dem KGV und Auflösung

- (1) Das Verfahren der Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenbereiche, der Erweiterung bzw. des Austritts aus dem KGV und seine Auflösung richten sich nach den §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, soweit in dieser Satzung oder in einer Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer allgemein angeordneten Neuwahl des Kirchenvorstandes verlassen.
- (3) Nur wenn sowohl der alte als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand einem Austritt zugestimmt haben, kann der Austritt erfolgen.

- (4) Eine Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.
- (5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7

Subsidiäre Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern in vorstehender Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in der jeweiligen Fassung.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.
- (2) Änderungen der §§ 1 und 2 der Satzung bedürfen zusätzlich der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Bildung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Korschenbroich, St. Dionysius in Kleinenbroich, St. Georg in Liedberg, Herz Jesu in Herrenshoff und St. Marien in Pesch, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, im Dezember 2004

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 5

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

7 Bekanntmachung der Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes

Aufgrund § 27 Abs. 1 NiersVG vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993, S. 7), geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NW. 2001, S. 708) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Satzung des Niersverbandes vom 8. Sep-

tember 1994 (GV. NW. S. 978), hat die Verbandsversammlung am 16. Dezember 2004 beschlossen. die Veranlagungsregeln (vollständige Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13. Februar 1997 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 3. Februar 1997), zuletzt geändert am 3. Juli 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt Düsseldorf vom 23. Oktober 2003 und im Amtsblatt Köln vom 27. Oktober 2003) wie folgt zu ändern:

1. Ziffer 7.6.4.8 VAR erhält folgende Fassung:

Bei der Anlieferung geeigneter biologisch abbaubarer Konzentrate zur anaeroben Behandlung in zentralen Faulbehältern wird für die Behandlung und Entsorgung ein Preis vom Vorstand festgesetzt. Dieser beinhaltet die im Einzelfall relevanten Parameter.

2. Ziffer 7.6.5.2 VAR erhält folgende Fassung:

Es werden vom Niersverband qualifizierte Stichproben an verschiedenen Arbeitstagen zu verschiedenen Zeiten entnommen.

Der Verband kann statt der qualifizierten Stichproben mengenproportionale 24-Stunden-Mischproben entnehmen.

Wenn das gewerbliche Mitglied auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Niersverband die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße kontinuierliche Probenahme und Messung schafft und eine ungestörte Probenahme und Messung gewährleistet, werden unabhängig von Satz 1 mengenproportionale 24-Stunden-Mischproben vom Niersverband entnommen.

Die Ergebnisse werden gleichwertig behandelt.

3. Ziffer 7.6.5.4 VAR wird wie folgt geändert:

Buchstabe a), zweiter Spiegelstrich Satz 2 lautet:

Nr. 7.6.5.2 Satz 3 bleibt unberührt; dies gilt auch, wenn bei Wegfall der technischen Rahmenbedingungen der Niersverband die Fortsetzung der Probenahmeart gewährleistet,

Viersen, den 20. Dezember 2004

Der Vorstand
Professor Melsa

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 7

8 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Haushaltsjahr 2003 und über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein hat in ihrer Sitzung vom 10. 12. 2004 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 94 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666) Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2003 des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein schloß mit folgendem Ergebnis ab:

Einnahmen/ Ausgaben	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
1	2	3
Soll-Einnahmen	29.553.740,46	21.855.882,19
+ Neue Haushalts- einnahmereste	0,00	8.811.856,17
– Abgang alter Haushalts- einnahmereste	0,00	0,00
– Abgang alter Kassen- einnahmereste	27.114,78	56.422,80
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	29.526.625,68	30.611.315,56
Soll-Ausgaben	29.526.625,68	20.729.544,72
+ Neue Haushalts- ausgabereste	0,00	9.895.000,00
– Abgang alter Haushalts- ausgabereste	0,00	13.229,16
– Abgang alter Kassen- ausgabereste	0,00	0,00

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	29.526.625,68	30.611.315,56
Fehlbetrag	0,00	0,00

nachrichtlich:

In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €
Höhe der Zuführung zum Vermögens- haushalt	5.858.356,35 €
Höhe der Mindestzuführung	5.858.356,35 €

Gem. § 94 (2) GO NRW wird der Beschluß über die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Verbandsvorsteheres hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 17. Dezember 2004

Kommunales
Rechenzentrum Niederrhein

Der Verbandsvorsteher
Ottmann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 7

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach